

Amtsblatt

53. Jahrgang – Nr. 6 – 9. April 2010 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. 5. 2010**
- **Landtagswahl am 9. 5. 2010 Kreiswahlvorschläge**
- **Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost**
- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Münster**
- **Anlage 1 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Münster**
- **Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster**
- **Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Havixbeck über den Schülerfreistellungsverkehr in Havixbeck**
- **Anmeldung von Eigentumsrechten**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Standortübungsplatz Handorf-Ost**
- **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010

1. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II der kreisfreien Stadt Münster werden in der Zeit vom 19. bis 23. 4. 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags – freitags, 8 – 18 Uhr) im Wahlamt, Stadthaus 1, Stadthausaal, Eingang Platz des Westfälischen Friedens für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am

23. 4. 2010 bis 18 Uhr, bei der Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48147 Münster,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. 4. 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in den Wahlkreisen 84 Münster I und 85 Münster II der kreisfreien Stadt Münster durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des jeweiligen Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung bis zum 18. 4. 2010 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes bis zum 23. 4. 2010 versäumt hat,
- b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 10 Abs. 2 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach §§ 16 Abs. 2 und 17 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes entstanden ist,
- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 7. 5. 2010, **18 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten

möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Büro der Wahlleitung, Prinzipalmarkt 8/9 (Stadtweinhaus) in Münster gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Berechtigung zum Empfang der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Münster, den 23. März 2010

Der Oberbürgermeister
I. V.

Hartwig Schultheiß
Stadtdirektor

Landtagswahl am 9. 5. 2010 – Kreiswahlvorschläge

Gemäß § 22 (1) des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung werden die vom Kreiswahlausschuss am 25. 3. 2010 zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt gemacht:

Wahlkreis 84 Münster I

Nr.	Partei	Familiennamen, Vorname	Beruf	Geburtsjahr, -ort	Wohnung, Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	Rickfelder, Josef	Polizeibeamter	1951, Rinkerode, jetzt Drensteinfurt	Krüsbreede 11 48157 Münster
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Mazulewitsch-Boos, Anna	Pharmazeutin	1956, Lünen	Neuer Heidkamp 13 48159 Münster
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Reiners, Otto	Referatsleiter/ Diplom-Betriebswirt	1962, Aschendorf, jetzt Papenburg	Georgstraße 6 48153 Münster
4	Freie Demokratische Partei - FDP -	Jauch, Christoph	Selbstständiger	1950, München	Studtstraße 43 48149 Münster
5	DIE LINKE - DIE LINKE -	Sagel, Rüdiger	Dipl.-Ing./ zurzeit Landtags- abgeordneter	1955, Lünen	Schützenstraße 7 48143 Münster

Wahlkreis 85 Münster II

Nr.	Partei	Familiennamen, Vorname	Beruf	Geburtsjahr, -ort	Wohnung, Wohnort
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU -	Prof. Dr. Sternberg, Thomas	Akademiedirektor i. K., Mitglied des Landtags	1952, Elspe, jetzt Lennestadt	Niels-Stensen-Straße 9 48149 Münster
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD -	Schulze, Svenja	Unternehmensberaterin	1968, Düsseldorf	Hermannstraße 35 48151 Münster
3	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE -	Paul, Josefine	Historikerin	1982, Helmstedt	Gutenbergstraße 24 48145 Münster
4	Freie Demokratische Partei - FDP -	Pabst, Petra	Studentin	1983, Bergisch Gladbach	Sonnenstraße 74 48143 Münster
5	DIE LINKE - DIE LINKE -	Atalan, Ali	Dipl.-Sozialwissenschaftler	1968, Güven/Türkei	Böttcherstraße 13a 48165 Münster

Münster, den 25. März 2010

Stadtdirektor als Kreiswahlleiter
i. V.

Dr. Wolf Heinrichs
Stadtrat und Stellv. Wahlleiter

Feststellung eines Nachfolgers in der Bezirksvertretung Münster-Ost

Der nach dem Listenwahlvorschlag der Unabhängigen Wählergemeinschaft für Münster (UWG-MS) für die Bezirksvertretung Münster-Ost gewählte

Herr Klaus Köster (UWG-MS)

hat mit Ablauf des 9. 3. 2010 auf die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Münster-Ost verzichtet.

Nachfolger nach der Reserveliste (Listenvorschlag) ist deshalb

Herr Andreas Ahrenbog, Nieland 45, 48157 Münster.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen, Kommunalwahlgesetz (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW. S. 454 / ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. 6. 2009 (GV. NRW.

S. 372), habe ich den Nachfolger mit Wirkung ab 18. 3. 2010 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Stadtdirektor als Wahlleiter, Stadt Münster (Postanschrift: 48127 Münster), zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten – Wahlamt – 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 22. März 2010

Stadt Münster

Der Stadtdirektor als Wahlleiter
Hartwig Schultheiß

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Münster

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nr. 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nr. 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nr. 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen

- die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen

- die nicht zum Positivnetz gehörenden Straßen in der jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung. Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrwegs

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung (z. B. durch farbliche Kennzeichnung) in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Abs. 1 gilt entsprechend.

5. Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nr. 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.

6. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und wird zum 1. 5. 2010 erlassen. Mit gleichem Datum wird die Allgemeinverfügung vom 1. 4. 2009 aufgehoben.

8. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. 3. 1991 (BGBl. III 340-1) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

10. Hinweis zur Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Münster, den 25. März 2010

Der Oberbürgermeister
I. A.

Martin Schulze-Werner
Ltd. Städt. Direktor

Bezugsquellen: Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Fachcenter Vermessung/ Straßeninformationssysteme (FCVS), Deutz-Kalker-Straße 18-26, 50686 Köln, oder unter kundenbuero.fcvs@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 €).

Anlage 1 der Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 Abs. 3 GGVSEB im Bereich der Stadt Münster

Straßenverzeichnis

A

Aegidiistraße K 12

Aegidiitor K 12

Albersloher Weg L 13 – P 18

Albert-Schweitzer-Straße H 12

(von Roxeler Straße bis Einfahrt Zentralklinikum)

Albrecht-Thaer-Straße L 9/10

Aldruper Straße K 2/3

Alfred-Krupp-Weg K 14

Altenberger Straße C 6 – F 8

Alter Gemeindeplatz D 13

Alverskirchener Straße ST 17

Am Borggarten RS 17

Am Dornbusch J 21 – K 20

Am Hawerkamp L 13/14

Am Mittelhafen LM 13

Am Pulverschuppen N 11

Am Stadtgraben K 12

Am Steintor R 17 – 19

An den Loddenbüschen L 16 – M 15

An der Hansalinie EF 15/16

An der Kleimannbrücke N 8/9

Anton-Bruchhausen-Straße L 10

(von Albrecht-Thaer-Straße bis Gartenstraße)

B

Bahnhofstraße

(zwischen Hafenstraße und Berliner Platz)

Berliner Platz L 13

Bernhard-Ernst-Straße L 13
Bispinghof K 12
(von Universitätsstraße bis Johannisstraße)
Bohlweg L 11/12
Bremer Straße L 12/13
Bröderichweg JK 8
(Durchfahrt hier nur von 15.30 – 6.30 Uhr)
Buckstraße H 14 – J 15

C
Cheruskerring KL 11

D
Davertstraße H 20 – J 25
(ab Ottmarsbocholter Straße bis Stadtgrenze)
Dingbängerweg E 13 – G 16
Dornierweg L 15
Dülmener Straße BC 16
Dyckburgstraße O 11 – P 8
(von Warendorfer Straße bis Sudmühlenstraße)

E
Eifelstraße J 15
Einsteinstraße H 12 – J 11

F
Feuerstiege D – G 19/20
(von Kappenberger Damm bis Am Kattwinkel)
Freckenhorster Straße Q 15 – T 16
Freiherr-vom-Stein-Platz L 12
Friedrich-Ebert-Straße K 14 – L 13
(zwischen Hammer Straße und Friedrich-Ebert-Platz)
Friesenring JK 11
Frie-Vendt-Straße K 13

G
Gartenstraße L 10 – 12
(von Cheruskerring bis Anton-Bruchhausen-Straße)
Geister Landweg K 16
Geiststraße K 13/14
Geringhoffstraße H 16 – J 15
Gittruper Straße M 2 – O 5
(von Schiffahrter Damm bis Kanal)
Grevener Straße J 8 – 11

H
Hägerstraße E 8 – F 5
Hafengrenzweg LM 13
Hafenstraße KL 13
(beschränkte Durchfahrtshöhe max. 3,70 m)
Hafenweg L 13
Hammer Straße K 13 – 16
Handorfer Straße P 9 – Q 10
Hansaring L 13
Hanseller Straße E 4 – F 5
Hansestraße K 20 – L 19
Havixbecker Straße B 11 – D 13
Heidestraße NO 16
Heroldstraße F 16/17
Hessenweg L 3 – O 7
(zwischen Schiffahrter Damm und Kanal)
Hiltruper Straße O 18 – R 17
Höltenweg M 16
Hoffschultestraße M 13

Hohenholter Straße C 10 – 12
(von Hülshoffstraße bis Havixbecker Straße)
Hohenzollernring M 12/13
Holtmannsweg L 8
Hülshoffstraße C 10 – E 8
Hünenburg J 17 – K 18
(von Burgwall bis Meesenstiege)

I
Industrieweg K 15 – L 13

J
Johannisstraße K 12

K
Kaiser-Wilhelm-Ring L 11 – M 12
Kanalstraße K 8 – 11
(von Bröderichweg bis Grevener Straße)
Kappenberger Damm E 22 – J 14
Kardinal-von-Galen-Ring J 12/13
Kesslerweg M 16/17
Königsberger Straße L – N 8
Kolde-Ring J 13

L
Lippstädter Straße N 11
Lise-Meitner-Straße C 14
Loddenheide LM 14 – 16
Ludgeriplatz K 13
Lützowstraße R 7 – 10

M
Marktallee L 19 – M 18
(von Hansestraße bis Osttor)
Meesenstiege K 17 – 20
(von Amelsbürener Straße bis Hansestraße)
Mersmannstiege H 15 – J 16
(von Weseler Straße bis Geringhoffstraße)
Moltkestraße K 13
Mondstraße O 11 – 13
(von Wolbecker Straße bis Im Drostebusch)
Münstermannweg K 14
Münsterstraße O 14 – R 17

N
Neutor J 11
Nevinghoff K 10 – L 9
Niedersachsenring L 11
Nienkamp J 10 – K 9
Nottulner Landweg A 14 – E 13
(von Oberort bis Welsingheide)

O
Oberort C 14 – 16
Orleans-Ring H 12 – J 11
Osthofstraße B 19/C 16
Ostmarkstraße M 11
Osttor M – O 18
Ottmarsbocholter Straße G 25 – J 21

P
Pienersallee C 14 – D 13
Pferdegasse K 12

R
Rishon-Le-Zion-Ring HJ 12

Robert-Bosch-Straße KL 15
Rösnerstraße L 14
Roxeler Straße D 13 – H 12
Rüschhausweg C 8 – D 9
(zwischen Hülshoffstraße und Stadtgrenze)

S

Schaumburgstraße L 12
Schiffahrter Damm M 11 – O 4
Schleebrüggenkamp K 9
Schuckertstraße L 16
Siemensstraße K 15 – L 16
Sprakeler Straße J 7 – K 3
Steinfurter Straße F 8 – J 11
Sudmühlenstraße N 8 – P 9

T

Telgter Straße S 17 – T 15
Theißingstraße K 13
Tilbecker Straße B – D 13
Trauttmansdorffstraße KL 16

U

Umgehungsstraße (B 51 a, B 51) F 17 – R 10
Untiedheide

V

Virnkamp N 9
Von-Esmarch-Straße G 11 – H 12
Von-Steuben-Straße L 13

W

Warendorfer Straße L 12 – R 10
(beschränkte Durchfahrtshöhe max. 3,70 m)
Weseler Straße C 16 – K 13
Weserstraße MN 11
Westfalenstraße K 17 – M 21
Wiedaustraße F 17 – H 20
Wienburgstraße K 9 – 11
(von Schleebrüggenkamp bis Nienkamp)
Wilhelmstraße J 11
Wolbecker Straße L 12 – O 14
(beschränkte Durchfahrtshöhe max. 3,70 m)

Y

York-Ring J 11

Z

Zum Rieselfeld K 8 – L 7

Offenlegung der Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte hat aufgrund § 196 des Baugesetzbuches (BauGB) und gemäß § 11 der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GA VO) die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. 1. 2010 ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte für den Bereich der Stadt Münster (Stichtag 1. 1. 2010) liegt ab dem **12. 4. 2010** für die Dauer eines Monats in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in 48155 Münster, Stadthaus 3,

Albersloher Weg 33, Zimmer E 351, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf das Recht, auch außerhalb dieser Offenlegung Auskunft aus der Bodenrichtwertkarte zu verlangen, wird hingewiesen.

Münster, den 26. März 2010

Gutachterausschuss für Grundstückswerte
in der Stadt Münster

– Der Vorsitzende –
Michael Tegtmeier

Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde Havixbeck über den Schülerfreistellungsverkehr in Havixbeck

Hinweis auf die Genehmigung der Bezirksregierung:

Die Stadt Münster hat mit Schreiben vom 30. 12. 2009 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Münster und der Gemeinde Havixbeck vom 29. 3. 1999 über die Durchführung des Schülerfreistellungsverkehrs in der Gemeinde Havixbeck (veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 24 vom 19. 6. 1999) gekündigt. Die Bezirksregierung Münster hat am 25. 1. 2010 diese Kündigung genehmigt. Die Kündigung der Stadt Münster und die Genehmigung der Bezirksregierung sind im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 5 vom 5. 2. 2010 bekannt gemacht.

Münster, den 11. März 2010

Der Oberbürgermeister
I. A.

Axel Niemeyer

Anmeldung von Eigentumsrechten

Beim Amt für Bürgerangelegenheiten – Fundbüro – abgegebene und heute noch lagernde Fahrräder sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am **24. 4. 2010** versteigert werden:

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 23. 4. 2010 beim Amt für Bürgerangelegenheiten der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 159, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr, freitags und samstags von 8 Uhr bis 12 Uhr anzumelden.

Die Versteigerung findet im Außenbereich des Stadthauses 1 (Eingang zum Standesamt) Münster, 11 Uhr statt. Die Fahrräder stehen ab ca. 10.30 Uhr zur Besichtigung.

Der Versteigerungsort ist ausgeschildert.

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt

48127 Münster

Münster, den 30. März 2010

Der Oberbürgermeister
I. A.

Manfred Meyer

Versteigerung von Fundsachen

Am Samstag, dem **24. 4. 2010**, werden im Außenbereich des Stadthauses 1 (Eingang zum Standesamt), Münster, die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergebenen Fundsachen (Fahrräder) meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

um 11 Uhr: Fahrräder.

Münster, den 31. März 2010

Der Oberbürgermeister
I. A.

Manfred Meyer

Standortübungsplatz Handorf-Ost

Es ist verboten, den Standortübungsplatz Handorf-Ost während der Übungszeiten (Mo. bis Do. von 6 – 20 Uhr, Fr. von 6 – 13 Uhr) zu betreten. Unbefugtes Betreten stellt einen Verstoß gegen § 114 Ordnungswidrigkeitengesetz dar und kann mit Geldbußen geahndet werden. Das Betreten **außerhalb** der Übungszeiten ist ausschließlich auf den befestigten Wegen erlaubt und geschieht auf eigene Gefahr.

Hunde sind an der Leine zu führen. Reiten und das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Darüber hinaus ist es verboten, Fundgegenstände auf dem Gebiet des Übungsplatzes zu berühren oder aufzunehmen. Beim Aufnehmen von Munition oder Munitionsteilen besteht Lebensgefahr!

Der Standortälteste Münster
I. A.

Joachim Koch
Oberleutnant

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der am Dienstag, 20. 4. 2010, um 20 Uhr in der Gaststätte „Sandruper-Baum“, Holger Pohlkamp (ehemals Piepenhorst), Sprakeler Straße 90, 48159 Münster-Sprakel stattfindenden Jagdgenossenschaftsversammlung laden wir hiermit ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Vorlage des Kassenberichtes und des Haushaltsplans
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
5. Beschlussfassung über die Auszahlung des Jagdgeldes
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Jagdgenossenschaft Münster-Sprakel

Münster, im April 2010

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand

Impressum

Herausgegeben von der Stadt Münster

- Presseamt -
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Rainer Beike
Tel. 02 51/4 92-13 50, Fax 02 51/4 92-77 64
E-Mail: beike@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster - Presseamt -
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Druck: Joh. Burlage
Kiesekampweg 2, 48157 Münster, Tel. 02 51/2 42 22